



(Einwohner-) Gemeinden

**Fulenbach, Niederbuchsiten,
Oberbuchsiten**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Logopädie-Unterrichtsangebot FNO

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Fulenbach,
Niederbuchsiten,
Oberbuchsiten,

beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|---------------------------|---|
| Name/Zweck | 1 Unter dem Namen «Logopädie-Unterrichtsangebot FNO» legen die aufgeführten Gemeinden ihre Aufgaben im Bereich des Logopädie-Angebotes zusammen und schliessen eine öffentlich-rechtlichen Vertrag ab. |
| Ziel | 2 Mit dem Ziel logopädischen Unterricht anbieten zu können, bietet die Logopädie FNO den Schülerinnen und Schülern der angeschlossenen Gemeinden den von den jeweiligen kommunalen Aufsichtsbehörden bestellten Logopädie-Unterricht an. |
| Mitglieder | 3 a) Die Kooperation besteht aus den Gemeinden: <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Fulenbach - Einwohnergemeinde Niederbuchsiten - Gemeinde Oberbuchsiten b) Zuständigkeit der Organisation Logopädie FNO liegt bei der Gemeinde Oberbuchsiten.
c) Die Kooperation ist von allen beteiligten Gemeinden an einer Gemeindeversammlung zu beschliessen. |
| Erweiterte Mitgliedschaft | 4 Nachträgliche Eintritte weiterer Einwohnergemeinden sind mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen in allen beteiligten Einwohnergemeinden zu beschliessen. |

II Organisation

- | | |
|---------------------|---|
| Logopädie-Ausschuss | 5 a) Die beteiligten Gemeinden bilden einen gemeinsamen Logopädie-ausschuss, welcher auch die Funktion der Anstellungsbehörde wahrnimmt.
b) Der Ausschuss setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Die beteiligten Gemeinden sind wie folgt vertreten: <ul style="list-style-type: none"> - Fulenbach; Schulleitung / RC Bildung - Niederbuchsiten; Schulleitung / RC Bildung - Oberbuchsiten; Schulleitung / RC Bildung c) Der Ausschuss konstituiert sich selbst.
d) Der Logopädieausschuss kommt mindestens zwei Mal jährlich zusammen und legt gegenüber den Anschlussgemeinden Rechenschaft ab.
e) der Ausschuss erstellt bis zum 30. April ein entsprechendes Budget mit Pensenmeldung für den Logopädieunterricht und gibt den Gemeinden den entsprechenden Kostenteil-Betrag zur Genehmigung bekannt. |
|---------------------|---|

- Personelle und fachliche Unterstellung 6 Die beschäftigten Logopädielehrkräfte sind in personeller Linie der Schulleitung Oberbuchsitzen unterstellt. In fachlicher Hinsicht wird die Logopädielehrkraft von den drei Schulleitungen der Anschlussgemeinden beurteilt.
- Schulstandort/ Entschädigung 7 In den Grundzügen findet der Logopädieunterricht in den Schulräumlichkeiten des Wohnortes der Schülerinnen und Schüler statt.

Aus organisatorischen Gründen kann von dieser Regelung – mit Beschluss der Vertragsgemeinden - abgewichen werden. Erfolgt der Unterricht an einem Schulstandort, so wird die Benützung der Schulräumlichkeiten nach einem Verrechnungsschlüssel entschädigt. Die Entschädigungshöhe wird durch die Gemeinderäte der drei Vertragsgemeinden festgelegt.

III Finanzielles

- Rechnungsführung 8 a) Die Gemeinde Oberbuchsitzen ist rechnungsführende Institution und führt eine Kostenrechnung Logopädie FNO.
- b) Die anfallenden Kosten richten sich nach den von den Gemeinden jährlich bestellten Logopädiepensen. Allgemeynkosten zum Logopädieunterricht werden anteilmässig zu den Gesamt-Schülerzahlen der Anschlussgemeinden verrechnet.
- c) Die Rechnungsführende Gemeinde kann ihre Leistungen abrechnen und anteilmässig den anderen Gemeinden verrechnen. Die drei Gemeinden legen die Entschädigungshöhe in einem gemeinsamen Beschluss fest.

IV Vertragliche Verbindlichkeit

- Austritt 9 Der Austritt aus dem Vertrag über die Zusammenarbeit im Logopädie-Bereich muss durch die Gemeindeversammlung erfolgen.
- Kündigungstermin 10 Der Austritt kann nur auf Ende eines Schuljahres per 31. Juli erklärt werden. Die Kündigungsdauer beträgt ein Jahr und muss bis 31. Juli des Vorjahres erfolgen.
- Auflösung 11 Bei einer vollständigen Auflösung dieses Vertrages müssen die bestehenden Vertragsgemeinden die Restkosten zu gleichen Teilen übernehmen.

V Schlussbestimmungen

- Inkraftsetzung 12 Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller partizipierenden Gemeinden auf den 1. August 2023 in Kraft.

Beschlossen an den Gemeindeversammlungen:

Fulenbach,

GEMEINDE FULENBACH

Der Gemeindepräsident Die Bereichsleiterin Administration

.....

Niederbuchsiten,

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERBUCHSITEN

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

.....

Oberbuchsiten,

GEMEINDE OBERBUCHSITEN

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

.....

Entwurf